

## Die beeindruckende Rechtsprechung des IX. Zivilsenats im Jahr 2009

Diese Ausgabe wird mit einem Beitrag des Vorsitzenden Richters des IX. Zivilsenats Dr. Hans Gerhard Ganter über die Rechtsprechung seines Senats zum Insolvenzrecht im letzten Jahr eröffnet. Auf fast 29 Seiten breitet er die Entscheidungen des Insolvenzrechtssenats aus, wobei besondere Schwerpunkte (allein wegen der Fülle der jeweils zu diesen Bereichen ergangenen Entscheidungen) auf der Anfechtung und dem Verbraucherinsolvenzverfahren liegen. Eingang in diese Rechtsprechungsübersicht hat auch eine Reihe von bisher unveröffentlichten Entscheidungen gefunden.

Die Anzahl der von dem Autoren in diesem Beitrag verarbeiteten Entscheidungen zeigt, welche große Zahl an Entscheidungseingängen der IX. Zivilsenat zu bewältigen hat: So waren zu Beginn des Jahres 2009 668 Verfahren im Geschäftsbereich des IX. Zivilsenats anhängig; die Gesamtzahl der beim BGH anhängigen Zivilverfahren lag bei 4792, so dass etwa 14 Prozent der anhängigen Verfahren in die Geschäftsverteilung des Insolvenzrechtssenats fielen. Es kamen 578 neue Verfahren hinzu, die in den Zuständigkeitsbereich des IX. Senats gehörten; bei 5152 Zivilverfahren insgesamt sind dies immerhin elf Prozent der eingegangenen Verfahren. Von dieser Gesamtzahl von 1246 Verfahren hat der Senat 607 erledigt, dabei handelte es sich um 274 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden und 287 Rechtsbeschwerden. In 87 Fällen erging ein Urteil, in 131 Verfahren der Rechtsbeschwerde ein Beschluss. Die anderen Arten der Erledigung (wie Ablehnung der Zulassung oder Verwerfung durch Beschluss) sollen hier

nicht weiter aufgeführt werden, um nicht weitere Zahlenkolonnen aufzutürmen.

Festzuhalten bleibt, dass der IX. Zivilsenat sowohl bei den Neueingängen als auch bei den anhängigen Verfahren „die Nase vorn“ hat. Zugegebenermaßen gehört der IX. Zivilsenat mit neun Richtern zu den gut besetzten Senaten – außer ihm sind nur noch im VIII. Zivilsenat ähnlich viele Richter vertreten. Dabei müssen sich die Mitglieder des Senats aber beileibe nicht allein mit dem Insolvenzrecht, sondern auch mit so exotischen Materien wie dem Bundesentschädigungsgesetz oder Entscheidungen nach Art. 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. 5. 1972 über Staatenimmunität auseinandersetzen. Darüber hinaus ergeht eine Reihe von Entscheidungen in den Verfahren über Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte.

Wenn man sich dies alles vor Augen führt, ist es mehr als bewundernswert, wie dieser Senat die Verfahrenszahl bewältigt, und – fast ist man versucht zu sagen: dennoch – in der „Insolvenzrechtsszene“ wegen der Qualität der Entscheidungen und der Fähigkeit, deren wirtschaftliche Auswirkungen und das große Ganze immer fest im Blick zu behalten, gelobt wird. Da sollten die vereinzelt gar zu kritischen Stimmen, die auch in der Wortwahl manchmal heftig mit dem IX. Senat ins Gericht gehen, nicht allzu sehr ins Gewicht fallen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rein,  
Frankfurt a. M.